

## Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf

### - Lesefassung -

Grundlage für diese Lesefassung bildet die

- |  |                       |             |
|--|-----------------------|-------------|
| - Hauptsatzung der Gemeinde Schulzendorf | beschlossen am:       | 11.03.2009  |
|  | in Kraft getreten am: | 26.03.2009, |

in welche die

- |   |                       |            |
|---|-----------------------|------------|
| - 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, | beschlossen am:       | 16.06.2010 |
|   | in Kraft getreten am: | 01.08.2010 |
| - 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung, | beschlossen am:       | 08.12.2010 |
|   | in Kraft getreten am: | 30.12.2010 |

eingearbeitet wurde.

---

Aufgrund der §§ 4 und 28 Abs. 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, Nr. 19, S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I, Nr. 12, S. 202, 207) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schulzendorf in ihrer Sitzung am 11.03.2009 folgende Hauptsatzung beschlossen:

#### § 1

##### **Name der Gemeinde**

- (1) Die Gemeinde führt den Namen Schulzendorf.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

#### § 2

##### **Wappen, Flagge und Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen der Gemeinde führt unter einem grünen Schildhaupt mit silbernem Schulzenstab in Silber einen grünen Malvenzweig mit vier (3 : 1) roten Blüten.
- (2) Die Flagge der Gemeinde zeigt Streifen in den Farben Grün und Weiß mit Wappen. Das Wappen ist unmittelbar auf die Flagge in der Mitte der Flagge aufgelegt.
- (3) Die Dienstsiegel der Gemeinde sind kreisrund und haben einen Durchmesser von 35 mm bzw. 20 mm. Sie zeigen das Wappen und umlaufend die Beschriftung in Kapitalschrift (lateinische Großbuchstaben) GEMEINDE SCHULZENDORF LANDKREIS DAHME-SPREEWALD und eine laufende Nummer.

#### § 3

##### **Förmliche Einwohnerbeteiligung**

- (1) Neben Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
  1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung
  2. Einwohnerversammlungen
  3. Anliegerversammlungen.
- (2) Die Einzelheiten der in Abs. 1 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Einwohnerbeteiligungssatzung näher geregelt.

- (3) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.

#### **§ 4**

##### **Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Der Gleichstellungsbeauftragte ist durch die Gemeindevertretung auf Vorschlag des Bürgermeisters durch Abstimmung zu benennen.
- (2) Weicht der Gleichstellungsbeauftragte in seiner Auffassung von der des Bürgermeisters ab, wendet er sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses und legt den abweichenden Standpunkt schriftlich dar. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss in geeigneter Weise und kann dem Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in der nächsten Sitzung persönlich vorzutragen.

#### **§ 5**

##### **Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde**

Die Gemeindevertretung entscheidet Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde sofern der Wert 250.000 € nicht unterschreitet. Entscheidungen über 30.000 € bis zur Wertgrenze von 250.000 € trifft der Hauptausschuss, Entscheidungen bis 30.000 € der Bürgermeister, es sei denn es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

#### **§ 6**

##### **Zuständigkeiten des Bürgermeisters**

- (1) Als Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten insbesondere:
- a) Vergaben von Aufträgen nach VOB/A, VOL/A und Leistungen im Rahmen einer freiberuflichen Tätigkeit
  - b) Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und öffentlichen Ausgaben der Gemeinde
  - c) Führung von Rechtsstreitigkeiten.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.

#### **§ 7**

##### **Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit**

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann.  
Anzugeben sind:
- 1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers bzw. des Dienstherrn und die Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben
  - 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichwertigen Organ einer juristischen Persönlichkeit mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.

## **§ 8 Öffentlichkeit der Sitzungen**

- (1) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden spätestens 11 Tage vor der Sitzung nach § 9 Abs. 6 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern. Dies ist regelmäßig bei folgenden Gruppen von Angelegenheiten der Fall:
  1. Personal- und Disziplinarangelegenheiten
  2. Grundstücksgeschäften
  3. Abgaben- und Wirtschaftsangelegenheiten Einzelner
  4. Aushandlung von Verträgen mit Dritten.

## **§ 9 Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Bürgermeister.
- (2) Satzungen und sonstige ortsrechtliche Vorschriften der Gemeinde werden – soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen – in ihrem vollen Wortlaut bekannt gemacht.
- (3) Die Bekanntmachungen gemäß Abs. 2 erfolgen im Amtsblatt für die Gemeinde Schulzendorf, dem Schulzendorfer Gemeindekurier. Der Schulzendorfer Gemeindekurier erscheint nach Bedarf. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (4) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil der Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (5) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, werden öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen vollzogen:
  - Apotheke, Ernst-Thälmann-Straße/Ecke Karl-Liebknecht-Straße
  - Sport- und Mehrzweckhalle, Walther-Rathenau-Straße 74
  - Gemeindeverwaltung (Ortszentrum), Richard-Israel-Straße 1.

Die Dauer des Aushangs beträgt 14 Tage. Hierbei werden der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet. Der Tag des Anschlags ist beim Anschlag, der Tag der Abnahme nach der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken.

- (6) Abweichend von Absatz 5 werden die Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse für die Dauer von 11 Tagen ausgehängen. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen.

- (7) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Abs. 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde.

## **§ 10**

### **Seniorenbeirat und Jugendbeirat**

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Gruppe der Senioren und der Jugendlichen in der Gemeinde Beiräte ein. Die Beiräte führen die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Schulzendorf“ und „Jugendbeirat der Gemeinde Schulzendorf“.
- (2) Den Beiräten gehören maximal 15 Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Mitglied des Jugendbeirates können Jugendliche ab 10 bis 27 Jahren werden. Sie sind ehrenamtlich tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung durch Abstimmung benannt.
- (3) Die Beiräte wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und für den Fall der Verhinderung zwei stellvertretende Vorsitzende. Der Vorsitzende vertritt den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde.
- (4) Den Beiräten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren bzw. die Jugendlichen haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 06.04.2004 außer Kraft.
- (2) Sollten einzelne Regelungen dieser Hauptsatzung nichtig oder unwirksam sein, soll dies die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berühren.